

Datum	Inhalt	Seite
27. 5. 1957	Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung	103
29. 5. 1957	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen	105
17. 5. 1957	Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern	105
1. 5. 1957	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkerereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	113
14. 5. 1957	Verordnung zur Ergänzung der Urlaubsverordnung	113

Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung Vom 27. Mai 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

Der Bestand und die Zukunft des demokratischen Staates und der von ihm gewährleisteten Freiheit hängen von der rechten Einschätzung seiner Werte durch die Staatsbürger und ihrem Willen, sie zu behaupten, ab.

Dem Staat erwächst daher die Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen und zu ergreifen, die der Pflege der politischen Bildung dienen. Zu diesem Zweck wird eine Akademie für Politische Bildung errichtet.

Artikel 1

(1) Die Akademie für Politische Bildung (Akademie) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ihr Sitz wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Der Freistaat Bayern stellt der Akademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Die Rechnungen der Akademie werden vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. Das Rechnungsjahr der Akademie stimmt mit dem des Staates überein.

Artikel 2

(1) Zweck der Akademie ist es, die politische Bildung in Bayern auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Die Akademie dient dabei der Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Akademie insbesondere

1. die Erfahrungen der praktischen Politik und die Ergebnisse der politischen Wissenschaften zu sammeln und für die politische Bildung auszuwerten,
2. Tagungen für Staatsbürger zu veranstalten, auf denen Fragen der politischen Bildung unter Mitwirkung von Politikern und Wissenschaftlern erörtert werden,
3. Lehrgänge und Seminare zur Fortbildung und Weiterbildung der Berufsgruppen durchzuführen, die selbst auf dem Gebiet der politischen Bildung tätig sind,

4. die Ergebnisse und Erfahrungen der Tagungen, Lehrgänge und Seminare auszuwerten, sowie pädagogisch brauchbare Formen der politischen Bildungsarbeit zu entwickeln und zu erproben,
5. Schrifttum zur politischen Bildung anzuregen, zu sammeln und selbst herauszugeben,
6. mit allen Organisationen und Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der politischen Bildung betätigen, zusammenzuarbeiten, sie zu beraten und zu unterstützen,
7. mit den bestehenden Forschungsstätten sowie mit Anstalten gleicher Zielsetzung im In- und Ausland Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten.

Artikel 3

Die Organe der Akademie sind:

1. das Kuratorium,
2. der Direktor,
3. das Dozentenkollegium,
4. der Beirat.

Artikel 4

(1) Das Kuratorium besteht aus je einem Angehörigen der mit Fraktionsstärke im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien; Parteien, die mit mehr als 50 Abgeordneten vertreten sind, erhalten je ein weiteres Mitglied. Darüber hinaus gehören dem Kuratorium zehn Mitglieder an, die das sonstige öffentliche Leben, die Wissenschaft und das Bildungswesen des Landes repräsentieren. Die Mitglieder des Kuratoriums sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Zum Mitglied des Kuratoriums kann nur berufen werden, wer das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzt. Der zu Berufende soll in der praktischen Politik, im öffentlichen Leben, in der Wissenschaft oder im Bildungswesen erfahren und bereit sein, sich für die politische Bildung einzusetzen. Er darf der Akademie nicht als Beamter oder Angestellter angehören.

Artikel 5

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Ministerpräsidenten, dem Landesvorsitzenden der nach der Zahl ihrer Mandate im Landtag stärksten Oppositionspartei mit Fraktionsstärke und einer von der bayerischen Rektorenkonferenz benannten Persönlichkeit auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufungen erfolgen auf Grund einstimmiger Beschlüsse.

(2) Von den erstmals berufenen Mitgliedern des Kuratoriums scheidet ein Drittel nach zwei Jahren, ein weiteres Drittel nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, die dem Kuratorium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 als Repräsentanten einer politischen Partei anzugehören haben, ist die Zahl und Stärke der Landtagsfraktionen am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem die Mitglieder des Kuratoriums erstmals berufen werden oder in dem ein Teil der Mitglieder wegen Ablaufs der Amtszeit neu zu berufen ist.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Tod,
2. durch Rücktritt und
3. durch Verlust des passiven Wahlrechts zum Bundestag;
4. bei Mitgliedern, die eine politische Partei repräsentieren, erlischt die Mitgliedschaft, sobald sie der Partei, für die sie berufen wurden, nicht mehr angehören.

(2) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.

(3) Bei Mitgliedern, die eine politische Partei repräsentieren, erlischt die Mitgliedschaft außerdem zu dem im Art. 5 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, wenn die Vertretung der Partei im Landtag die Eigenschaft einer Fraktion verliert.

Artikel 7

Das Kuratorium hat die Interessen der Akademie zu wahren. Insbesondere hat das Kuratorium die Aufgabe,

1. bei der Ernennung des Direktors und der hauptamtlichen Dozenten mitzuwirken (Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Satz 2),
2. die Richtlinien für die Arbeit der Akademie zu genehmigen,
3. den Haushaltsplan festzustellen und den Rechnungsabschluß zu genehmigen,
4. die Einhaltung der Richtlinien durch den Direktor und die Dozenten zu überwachen,
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor und dem Dozentenkollegium zu entscheiden und
6. die Akademie bei Rechtsgeschäften gegenüber dem Direktor zu vertreten.

Artikel 8

(1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter; es ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Artikel 9

(1) Der Direktor der Akademie wird von der Staatsregierung auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Vorschlag des Kuratoriums bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(2) Der Direktor ist Beamter im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes. Das Bayerische Beamtengesetz und die Dienststrafordnung sind auf ihn anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Einleitungsbehörde im Dienststrafverfahren ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Direktor wird entsprechend den Bestimmungen für Staatsbeamte besoldet. Die Höhe des

Grundgehalts wird vom Kuratorium mit dem Direktor im Rahmen der Bezüge eines planmäßigen ordentlichen Professors an einer Hochschule vereinbart.

(4) Der Direktor ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren nicht wieder ernannt wird. Im übrigen gelten für die Versorgung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß.

Artikel 10

(1) Der Direktor vertritt die Akademie nach außen. Er stellt die Richtlinien für die Arbeit der Akademie und den Haushaltsvoranschlag im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 1 Abs. 2) auf. Er leitet die Akademie nach Maßgabe der Richtlinien und des Haushaltsplanes in sinngemäßer Anwendung der für die staatliche Haushaltsführung geltenden Vorschriften.

(2) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung von dem nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter ältesten hauptamtlichen Dozenten vertreten.

Artikel 11

(1) Der Direktor wird bei seiner Tätigkeit von hauptamtlichen Dozenten und Assistenten sowie von Gastdozenten unterstützt. Die hauptamtlichen Dozenten werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Direktors, die Assistenten sowie die übrigen Bediensteten — unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 2 — vom Direktor angestellt und entlassen. Die Gastdozenten beruft der Direktor.

(2) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Sachbearbeitung des Haushalts und die Kassenaufsicht werden von Staatsbeamten wahrgenommen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt werden. Den Personalaufwand trägt die Akademie.

Artikel 12

Die hauptamtlichen Dozenten und ein von den Assistenten zu wählender Vertreter der Assistenten bilden das Dozentenkollegium. Der Direktor hat alle Maßnahmen, die nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, vorher mit dem Kollegium zu beraten. Widerspricht das Kollegium dem Entwurf der Richtlinien oder dem Haushaltsvoranschlag oder dem Vorschlag des Direktors über die Anstellung oder Entlassung hauptamtlicher Dozenten, so hat es seine abweichende Stellungnahme dem Kuratorium zu unterbreiten. Widerspricht das Kollegium sonst einer Maßnahme des Direktors, so entscheidet das Kuratorium über die Durchführung der Maßnahme.

Artikel 13

Der Direktor und die Dozenten sind in Forschung und Lehre frei.

Artikel 14

(1) Der Beirat stellt die Verbindung zwischen der Akademie und der Öffentlichkeit her. Er berät den Direktor, insbesondere bei der Festlegung der Richtlinien.

(2) Er besteht aus:
je einem Angehörigen der mit Fraktionsstärke im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien; Parteien, die mit mehr als 50 Abgeordneten im Landtag vertreten sind, erhalten je ein weiteres Mitglied,
einem Vertreter des Senats,
einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
einem Vertreter der katholischen Kirche,
einem Vertreter der evangelischen Kirche,
einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde,
einem Vertreter der Frauenorganisationen,
einem Vertreter der Gewerkschaften,

einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
 einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 einem Vertreter der Handwerkskammern,
 einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen,
 einem Vertreter der Hochschule für Politische Wissenschaften,
 einem Vertreter der Lehrerverbände,
 einem Vertreter der Organisationen der Erwachsenenbildung,
 einem Vertreter des Landesjugendrings,
 einem Vertreter des Ringes politischer Jugend,
 einem Vertreter der Berufsjournalisten,
 einem Vertreter der Zeitungsverleger,
 einem Vertreter der Vertriebenenverbände,
 einem Vertreter des Landessportverbandes,
 einem Vertreter des Verbandes der Freien Berufe in Bayern und

höchstens vier weiteren vom Beirat auf die Dauer von vier Jahren gewählten Persönlichkeiten.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Vertreter werden nach einer von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags zu erlassenden Wahlordnung von den einschlägigen Organisationen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vertreter der Kirchen werden von den Kirchen benannt. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig. Art. 6 findet auf die Mitglieder des Beirats entsprechende Anwendung.

(4) Der Beirat wählt mit Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Artikel 15

Der Vorsitzende ruft den Beirat in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats findet eine außerordentliche Sitzung statt. Art. 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 16

Die Staatsregierung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 17

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 27. Mai 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

Vom 29. Mai 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Artikel 47 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467 ff) erhält folgenden Wortlaut:

Art. 47

I. Mitglieder der Anstalt sind alle approbierten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten, die Deutsche im Sinne

des Artikels 116 des Grundgesetzes, in Bayern beruflich tätig, nicht dauernd berufsunfähig sind und ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben.

II. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

München, den 29. Mai 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Wilhelm Hoegner

Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern

Vom 17. Mai 1957

Auf Grund der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayer. Verfassung und § 9 Abs. 2 der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. 8. 1933, GVBl. S. 231, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhalt

Art. 131 der Bayer. Verfassung.		
Abschnitt I	Allgemeines	§§ 1—5
Abschnitt II	Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel	§§ 6—8
Abschnitt III	Verteilung des Unterrichtsstoffes, Leramittel, Unterrichtszeit, Ferien	§§ 9—13
Abschnitt IV	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	§§ 14—16
Abschnitt V	Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse	§§ 17—22
Abschnitt VI	Reifeprüfung	§§ 23—30
Abschnitt VII	Der Schüler in der Schulgemeinschaft	§§ 31—36
Abschnitt VIII	Schule und Elternhaus	§§ 37—43
Abschnitt IX	Haftung und Rechtsschutz	§§ 44—46
Abschnitt X	Vollzug der Schulordnung	§§ 47—49

Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern

Die Verfassung des Landes Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Aufgabe

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Höheren Schulen die geistigen und seelischen Kräfte der ihnen anvertrauten Ju-

gend zu wecken und zu pflegen. Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur werden ihre Schüler zu weitaufgeschlossenen und urteilsfähigen Menschen herangebildet und in Gottesfurcht und sozialer Gesinnung zur Verantwortung für den Mitmenschen und die Gemeinschaft erzogen. Im Unterricht wird den Schülern das Wissen und Können vermittelt, das sie zu selbständiger Geistesarbeit fähig macht. Die Schulung des Körpers ist in die Gesamtaufgabe eingeschlossen. Die Erziehungsarbeit soll den ganzen Menschen erfassen.

(2) Die Höheren Schulen sind Ausleseschulen, die allen Schülern offen stehen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.

(3) Die Höheren Schulen führen zur allgemeinen Hochschulreife, sie schaffen aber auch die notwendigen Voraussetzungen für berufliche Ausbildungen außerhalb der Hochschule.

§ 2 Arten der Höheren Schulen

- (1) Zu den Höheren Schulen zählen
- das Humanistische Gymnasium (Altsprachliches Gymnasium)
 - das Realgymnasium (Neusprachliches Gymnasium)
 - die Oberrealschule (Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium)
 - das Deutsche Gymnasium (Musisches Gymnasium)
 - die Wirtschaftsoberrealschule (Wirtschaftsgymnasium).

(2) Die Höheren Schulen jeder Art suchen vor allen Dingen im sprachlich-historischen und im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Darüber hinaus ist der musischen Erziehung und der Leibeseziehung gebührend Raum zu geben. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Pflege der Deutschen Sprache.

Jede Schulart bildet jedoch besondere Schwerpunkte, die ihr das Gepräge geben:

- a) Das Humanistische Gymnasium pflegt besonders die sprachlich historischen Fächer und gewährt Einblick in den Raum der Antike als der Grundlage der abendländischen Kultur;
- b) das Realgymnasium betont die neueren Sprachen und erschließt das Verständnis für die ihnen zugehörigen Kulturkreise;
- c) die Oberrealschule legt vor allem Wert auf Mathematik und Naturwissenschaften und würdigt ihren besonderen Einfluß auf die Kultur der Gegenwart;
- d) das Deutsche Gymnasium stellt die deutschkundlichen Fächer und die musische Erziehung in den Vordergrund;
- e) die Wirtschaftsoberrealschule bezieht in besonderem Maße die wirtschaftskundlichen Fächer in den Rahmen des Unterrichts ein.

§ 3 Aufbau der Schulen

(1) Die Höheren Schulen werden in Langform mit 9 Klassen geführt, das Deutsche Gymnasium in der Regel in Kurzform mit 7 Klassen.

(2) Die Klassen werden von der untersten zur obersten, also von der 1. bis zur 9. Klasse (5. bis 13. Schuljahr) gezählt, in der Kurzform von der 3. bis zur 9. Klasse (7. bis 13. Schuljahr).

(3) Die Zahl der Schüler soll in der ersten mit dritten Klasse nicht über 40, in der vierten und fünften Klasse nicht über 35, in der sechsten und siebenten Klasse nicht über 30, in der achten und neunten Klasse nicht über 25 betragen.

(4) Bei staatlichen Schulen soll eine selbständige Klassenabteilung nicht gebildet werden, wenn dafür nicht mindestens die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Abs. 3 vorhanden ist.

§ 4 Kosten für den Besuch der öffentlichen Höheren Schulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Höheren Schulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

(3) Die staatlichen Schulen erheben auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.

§ 5 Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Soweit die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht ausdrücklich auf öffentliche Schulen beschränkt sind, gelten sie auch für die staatlich anerkannten Privatschulen. Für staatlich anerkannte Privatschulen findet Abschnitt IX mit Ausnahme von § 46 keine Anwendung.

(2) Für private Höhere Schulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber zu den Schularten nach § 2 zählen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

Abschnitt I § 1 Abs. 1, §§ 2, 3

Abschnitt III § 9, 10, 13

Abschnitt IV § 16 (für die Dauer der Schulpflicht)

Abschnitt V § 18

Abschnitt VII §§ 31, 36

Abschnitt VIII § 41.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(2) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule unter Vorlage des Geburtsscheins, des Impfscheins und der Zeugnisse von früher besuchten Schulen anzumelden.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme in die erste Klasse geschieht zu dem vom Direktor bestimmten und öffentlich bekanntgegebenen Zeitpunkt. Es werden nur Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der vierten Volksschulklasse nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beim Eintritt in das Deutsche Gymnasium ist der erfolgreiche Besuch der sechsten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer anderen Schulart Voraussetzung; zu Beginn des Schuljahres darf das 15. Lebensjahr nicht vollendet sein.

Schüler, die bei Schuljahrsbeginn das 13. — bei Deutschen Gymnasien das 15. — Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen und der für die Aufnahmeprüfung gebildete Prüfungsausschuß zustimmt.

(4) Die Aufnahme in die erste Klasse setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. In der Regel ist die Aufnahmeprüfung an der Schule abzulegen, in die der Schüler eintreten will.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht die Schulart zu wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Schule besteht jedoch nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(6) Schüler können im allgemeinen in eine Höhere Schule nur aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen imstande sind.

(7) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit; darüber entscheidet der Lehrerrat.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen werden bei der Aufnahme in eine höhere Klasse sinngemäß angewendet.

(9) Schüler, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr zur Aufnahmeprüfung für diese Klasse bei einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule nicht zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die eine Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben.

§ 7 Übergang an eine andere Höhere Schule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres die nächsthöhere Klasse einer anderen Höheren Schule der gleichen Art übertreten.

(2) Bei Übertritt in eine Höhere Schule anderer Art haben die Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Schule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. In dieser Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Bis dahin werden sie auf Antrag vom Unterricht in diesen Fächern durch den Direktor der Schule befreit.

(3) Der Übertritt im Sinne des Abs. 1 ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe, insbesondere durch Wohnsitzenverlegung der Eltern, veranlaßt ist.

(4) Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Höheren Schule in eine staatliche oder staatlich anerkannte Höhere Schule wird durch eine Aufnahmeprüfung und eine Probezeit entschieden, in welche Klasse der Schüler nach seinen Leistungen eintreten kann.

§ 8 Austritt

(1) Tritt ein Schüler aus einer Höheren Schule aus, muß er vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Bei schulpflichtigen Schülern ist die neue Schule anzugeben.

(2) Schüler, die eine Höhere Schule verlassen haben, können später zur Aufnahmeprüfung nur für eine Klasse zugelassen werden, bei der die Aufnahme keine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit zur Folge hat.

(3) Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, können zu Beginn des nächsten Schuljahres, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 anders entschieden ist, in die nächsthöhere Klasse eintreten, wenn sie eine vollständige Aufnahmeprüfung mit Erfolg ablegen und die Probezeit bestehen.

(4) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß § 36 Abs. 1 auf Ausschließung des Schülers von allen bayerischen Höheren Schulen nicht zu erwarten ist.

Abschnitt III

Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

§ 9 Unterrichtsfächer

(1) Die Höhere Schule unterrichtet in Pflicht- und Wahlfächern. Daneben können freie Arbeitsgemeinschaften geführt werden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer für die einzelnen Schularten sind in der vom Staatsministerium für

Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafel festgelegt.

(3) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Direktor. Er genehmigt auch die Einrichtung freier Arbeitsgemeinschaften.

§ 10 Stundentafeln und Stoffpläne

(1) Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafel.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der einzelnen Fächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen.

§ 11 Lernmittel

Im Unterricht finden nur Lehrbücher Verwendung, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind. Die Auswahl trifft der Direktor auf Vorschlag der Fachlehrer.

§ 12 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in den Pflichtfächern wird in der Regel am Vormittag erteilt.

(2) In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 13 Ferien

(1) Die Gesamtdauer der Ferien beträgt jährlich 85 Tage. Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(2) Schulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen genehmigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

§ 14 Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu erscheinen.

(2) Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern und Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Direktor nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Direktor von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern eine weitere Belastung verbieten.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten) sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.

§ 15 Befreiung

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Pflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen

möglich; sie wird durch den Min.-Beauftragten erteilt und ist in der Regel zeitlich zu begrenzen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht der Direktor der Schule aus.

(3) Befreiung von den Leibesübungen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.

(4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.

§ 16 Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Die Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktor einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist:

- der Direktor der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 3 Schultagen und bei Erholungsurlaub,
- der Min.-Beauftragte bei Anträgen auf Beurlaubung für 4 bis 14 Schultage,
- das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sonstigen Fällen.

(3) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztlichen Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

§ 17 Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und den Lehrstoff einzuüben, werden ihnen in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

(4) Das Wochenende, die Feiertage, die Ferien sowie die Spielnachmittage sind von Aufgaben freizulassen.

§ 18 Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des

Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Pflichtfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klausurleiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Höhere Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(5) Wird ein Schüler nach § 36 der Schulordnung von allen bayerischen Höheren Schulen ausgeschlossen, so erhält er an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

§ 19 Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen besonderen Beurteilungsbogen.

§ 20 Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und die eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Mangelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat.

(2) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Zu den Vorrückungsfächern zählen alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Musik, Sozialkunde, Leibeserziehung, Schreiben, Handarbeiten; an den Deutschen Gymnasien ist Musik Vorrückungsfach.

(3) Das Überspringen einer Klasse wird nur in besonderen Ausnahmefällen bei ausgezeichneter Befähigung gestattet. Die Entscheidung fällt nach einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der zu überspringenden Klasse der Lehrerrat. Die ersten drei Monate in der neuen Klasse sind Probezeit.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten. Ein solcher Schüler gilt für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 21.

§ 21 Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Höheren Schule die bisher besuchte Klasse.

(2) Das Wiederholen der Klasse ist nicht zulässig für Schüler,

- die dieselbe Klasse zum zweiten Male wiederholen müßten;
- die nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßten;
- die innerhalb der drei unteren Klassen zum zweiten Male nicht aufsteigen dürfen;

d) die schon einmal eine Klasse wiederholen mußten, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 8 für die Aufnahme in die Klasse ergibt.

Diese Bestimmungen gelten auch beim Wechsel in eine andere Schulart der Höheren Schule.

(3) Von den Folgen nach Abs. 2 kann der Lehrerrat befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

§ 22 Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler in der zweiten Hälfte des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im vorausgegangenen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig in die vorausgehende Klasse zurücktreten.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt der Klaßleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

Abschnitt VI

Reifeprüfung

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Höheren Schule schließt mit der Reifeprüfung ab.

(2) Für die Schüler der staatlichen und staatlich anerkannten Höheren Schulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Reifeprüfung. Schüler anderer Höherer Schulen und Schulfremde können als Privatschüler nach den geltenden Bestimmungen (§ 29) zur Reifeprüfung zugelassen werden.

(3) Die Reifeprüfung findet nur einmal im Jahr statt; doch dürfen Prüflinge, die an der ordentlichen Reifeprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, die Reifeprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten an einer von diesem bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Reifeprüfung verhindern, sind durch amts- oder schularztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 24 Prüfungsausschuß

Die Reifeprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

§ 25 Ablauf der Prüfung

(1) Die Reifeprüfung umfaßt die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung.

(2) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen.

(3) Über die Zuweisung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bestimmungen. Außerdem ist der

Ministerialkommissär berechtigt, Schüler nach seinem Ermessen in die mündliche Prüfung zu verweisen, es sei denn, daß die Prüfung bereits nach dem Ergebnis des schriftlichen Teils nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 1). Der Beschluß über die Verweisung in die mündliche Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(4) Eine praktische Prüfung ist in den Fächern Kunsterziehung und Leibesübungen abzulegen, an Deutschen Gymnasien auch in Musik.

§ 26 Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Reifezeugnisses

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Reifeprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Reifezeugnisses festgestellt, so kann die Reifeprüfung nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Reifezeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern;

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen Prüfung

a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Reifeprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen,

b) ob der Prüfling bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Reifeprüfung nicht bestanden hat,

c) ob und in welchen Fächern im Einzelfall eine mündliche Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Vorrückungsbestimmungen (§ 20) finden bei der Reifeprüfung keine Anwendung.

(3) In den Fächern, die Gegenstand der Reifeprüfung sind, werden die Noten des Reifezeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

§ 28 Zeugnis

(1) Prüflinge, die die Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht (Reifezeugnis).

(2) In das Reifezeugnis wird bei Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse eine Bestätigung aufgenommen (Großes oder Kleines Latinum).

(3) Prüflinge, die sich der Reifeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Jahresfortgangs und eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Reifeprüfung enthält. Sie können zur Reifeprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 29 Bestimmungen für Privatschüler

(1) Bewerber, die die Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule ablegen wollen, ohne ihr als Schüler anzugehören (Privatschüler), haben bis spätestens vier

Monate vor Beginn der Reifeprüfung bei dem Direktorat der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Reifeprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es läge eine durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Erkrankung vor.

(3) Privatschüler legen die Reifeprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule.

(4) Privatschüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für sie.

(5) Wenn ein Privatschüler die Zulassung zur Reifeprüfung durch Täuschung erlangt hat, ist nach § 26 Abs. 4 zu verfahren.

§ 30 Ergänzungsprüfungen

(1) Wer ein Reifezeugnis einer Höheren Schule besitzt, das nach den geltenden Bestimmungen nicht für die Zulassung zu allen Hochschul- und Staatsprüfungen als ausreichend anerkannt wird, kann die ihm fehlenden Berechtigungen durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung erwerben.

(2) Ergänzungsprüfungen werden abgehalten

- a) in der lateinischen Sprache (Großes und Kleines Latinum),
- b) in der griechischen Sprache (Graecum).

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

§ 31 Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf seiner Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Dem Direktor und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1) gewissenhaft nachzukommen; aber auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet, außerdem kann er bestraft werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt.

(7) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 40 Abs. 1).

(8) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke wird den Schülern eindringlich wider-

raten; im Bereich der Schule und auf dem Schulweg ist es untersagt.

(9) Den Schülern wird jede schulfremde Arbeit von längerer Dauer außerhalb der Ferienzeit dringend widerraten. Ferienarbeit gegen Entgelt soll auf Jugendliche über 16 Jahre und einen Teil der Ferien beschränkt bleiben.

(10) Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat angemessene weitere Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem, erlassen, wenn das die Erziehungsziele der Schule erfordern.

§ 32 Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel wird er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Direktor der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 33 Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungsämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Klassensprecher. Der Direktor der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei Schüler bilden den Schülerschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Direktor der Schule und bespricht sie mit ihm. Die gleichen Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

§ 34 Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten.

Solche Strafen sind

- a) Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:

Bei Schülern aller Klassen
Verweis,

bei Schülern der sechs unteren Klassen

Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht; der Direktor der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen;

- b) Schulstrafen, die vom Direktor der Schule ausgesprochen werden können:

Direktoratsverweis,

Direktoratsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;

c) Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können:

Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist,

Entlassung (§ 35);

d) als Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann: Ausschluß von allen Höheren Schulen (§ 36).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt.

(4) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen unter Abs. 2 a), b) und c) mit Ausnahme der Entlassung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung der Entlassung bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

(5) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt; die Mitteilung ist bei staatlichen Schulen gebührenpflichtige Dienstsache.

§ 35 Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Höheren Schule eines anderen Ortes oder Stadtteiles aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere Schulen der gleichen Art nicht am Ort sind.

(3) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Wiederaufnahme nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

(4) Die Schulstrafe der Entlassung kann in allen Klassen unter Angabe des Namens des Schülers, aber ohne Angabe des Entlassungsgrundes bekanntgegeben werden. Die Klasse, der der Schüler angehört hat, soll in geeigneten Fällen vom Entlassungsgrund mündlich unterrichtet werden.

§ 36 Ausschluß von allen Höheren Schulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (§ 35) Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Höheren Schule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob nicht Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Höheren Schulen zu stellen sei. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein von allen Höheren Schulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer dieser Schulen aufgenommen noch zu einer Reifeprüfung zugelassen werden.

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

§ 37 Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

Eltern, die ihr Kind einer Höheren Schule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderungen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern. Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse allzu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird (vgl. § 31 Abs. 9).

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine staatliche Höhere Schule erhalten die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Höheren Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

§ 38 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend angeraten, von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Andererseits soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) An jeder Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus gewählten Elternvertretern besteht. Er wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Jugendschutzes und in den äußeren Angelegenheiten der Schule mit.

(4) Bezüglich der Hinausgabe der Schulaufgaben und der deutschen Hausaufgaben wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern bemühen sich beide Teile, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wieder herzustellen. Falls das nicht möglich ist, wenden sich die Erziehungsberechtigten — ohne Einschaltung des Schülers — an den Direktor der Schule; die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirats, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

§ 39 Schüler außerhalb der Familie

Erkennt die Schule, daß auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, der Wohnungs- oder Kostgeber einen nachteiligen Einfluß ausübt oder ihn nicht genügend beaufsichtigt, dann soll die Schule den Erziehungsberechtigten benachrichtigen.

§ 40 Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler infolge Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald der Leitung der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als 10 Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Abs. 1 begründete Schulversäumnis muß vom Direktorat vorher genehmigt sein (vgl. § 16).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

§ 41 Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler Höherer Schulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule solange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheims, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.

§ 42 Schülerunfallversicherung

(1) Für alle Schüler staatlicher Höherer Schulen ist vom Schulträger für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerunfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt der Schüler in die Schule ausgehändigt werden.

§ 43 Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise verabsäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schüler oder der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

§ 44 Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestim-

mungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgehauften Personen, sondern gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.

§ 45 Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

§ 46 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer oder Direktor in persönlicher Aussprache um eine gütliche Erledigung bemüht sein. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde an den Ministerialbeauftragten und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Einspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

§ 47 Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Ministerialbeauftragten führen die Fachaufsicht über alle Höheren Schulen. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

§ 48 Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zulässig sein sollen.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit KM-Bek. vom 1. 10. 1946 (KMBl. S. 159) für alle Höheren Lehranstalten wieder eingeführte Schulordnung und Schülersatzung vom 22. 3. 1928 (KMBl. S. 185) einschließlich ihrer späteren Änderungen und der Vollzugsvorschriften außer Kraft.

Soweit Einzelfragen durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, ist bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen nach den Grundsätzen der bisherigen Vorschriften zu verfahren.

München, den 17. Mai 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Meinzolt, Staatssekretär

Verordnung

über die Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 1. Mai 1957

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 mit 22 Abs. 1 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und § 3 der VO des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (BAnz. Nr. 24) i. d. F. vom 21. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 250) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes bestimmt:

Art. 1

Die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 15. April 1957 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Landesverordnung“ ersetzt.
- 2.) Art. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Abgabe wird für jedes kg abgesetzter Milch und in Milch umgerechnete Trink-, Kaffee-, Schlag- und saure Sahne in Höhe von 2 Dpfg. als Landesausgleichsabgabe erhoben.
 Für die Bundesausgleichsabgabe gelten die Sätze des § 2 der VO des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (BAnz. Nr. 24) i. d. F. vom 21. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 250).“
- 3.) In Art. 6 Abs. 3 wird das Wort „Rückständige“ durch „Gestundete“ ersetzt.
- 4.) In Art. 8 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
 „a) 0,50 Dpfg. je kg angelieferter Milch, die als Trinkmilch abgesetzt wird, und in Milch um-

gerechnete Trink-, Kaffee-, Schlag- und saure Sahne.“

- 5.) In Art. 14 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1957 in Kraft.
 München, den 1. Mai 1957

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

zur Ergänzung der Urlaubsverordnung

Vom 14. Mai 1957

Auf Grund der Art. 32 Abs. 3 und Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) vom 28. Juli 1954 (GVBl. S. 135) wird nach § 7 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 7a

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
 München, den 14. Mai 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Wilhelm Hoegner

